

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1619K – LANDWIRTSCHAFTS-RECHTSSCHUTZ – ERWEITERUNG GRUNDDECKUNG PRIVAT-/BERUFSBEREICH FÜR DEN LANDWIRT

Versichert sind folgende Rechtsschutz-Bausteine:

Für den Land- und/oder Forstwirt (Versicherungsnehmer) und seine Familienangehörigen (Artikel 5 ARB):

- 1. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 20.1.1 ARB)**
Abweichend von Artikel 20.2.3 ARB übernimmt der Versicherer in Fällen des Artikels 20.2.1 und 2.2 ARB auch Kosten, die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entstehen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.
In Erweiterung von Artikel 20.2 ARB besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von begünstigt behinderten Dienstnehmern im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) im Fall einer Kündigung des Dienstverhältnisses Versicherungsschutz auch für das Verfahren gemäß § 8 BEinstG.
Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 20.2.3 ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.
- 2. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich**
Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich gemäß Artikel 23.1.1 i. V. m. Artikel 23.2.1 bis 23.2.2 ARB. In Erweiterung von Artikel 6.4.1 i. V. m. Artikel 10.7 ARB werden die Kosten der Mediation im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz übernommen.
- 3. Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich**
Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich gemäß Artikel 23.1.1 i. V. m. Artikel 23.2.1 ARB. In Erweiterung von Artikel 6.4.1 i. V. m. Artikel 10.7 ARB werden die Kosten der Mediation im Versicherungsvertrags-Rechtsschutz übernommen.
Abweichend von Artikel 7.4.4 ARB besteht Versicherungsschutz für sämtliche Versicherungsverträge des Versicherungsnehmers und seine Familienangehörigen.
Als Versicherungsfall gilt das Schadensereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet.
Für den Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kraftfahrzeug-Versicherungsverträgen finden die Bestimmungen gemäß Artikel 17.4 ARB sinngemäß Anwendung.
Abweichend von Artikel 7.4.4. ARB besteht Versicherungsschutz für sämtliche Versicherungsverträge des Versicherungsnehmers und seine Familienangehörigen. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gegenständlichem Rechtsschutzversicherungs-Vertrag.
- 4. Rechtsschutz aus Familienrecht (Artikel 25 ARB)**
Abweichend von Artikel 25.2.2 ARB übernimmt der Versicherer auch Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.
Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 25.2.2 ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.
- 5. Rechtsschutz aus Erbrecht (Artikel 26 ARB)**
Abweichend von Artikel 26.2.2 ARB übernimmt der Versicherer auch Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.
Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 26.2.2 ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.
- 6. Gutachten-Rechtsschutz für den Privatbereich**
Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für außergerichtliche Gutachten – ausgenommen Rechtsgutachten – in allen privaten Streitigkeiten (unabhängig davon, ob für die Streitigkeit an sich Versicherungsschutz bestehen würde oder nicht), wenn die Angelegenheit nicht gerichtlich ausgetragen wird, sowie im Strafverfahren.
Die Leistungen des Versicherers sind mit 1 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.